

## VIII. Wohlthätige Stiftungen zu Gunsten der Lehrer, bez. deren Witwen und Waisen.

A u. B. siehe II. Jhrg., S. 74.

### C. Stiftungen, die vom Ministerium des Innern ver- waltet werden.

#### 1. Die sächsische Stiftung. Begründet den 26/7. 1811.

Zum Gebrauche böhmischer und sächsischer Heilquellen werden aus den Mitteln dieser Stiftung an arme Kranke eine Anzahl Unterstützungen, bez. Freistellen vergeben. Die Unterstützungsgesuche sind längstens bis Ende März bei dem genannten Ministerium anzubringen. Zur Begründung eines solchen Gesuches sind erforderlich: a) ein ärztliches Zeugnis, welches eine kurze Krankengeschichte enthalten und die Notwendigkeit des Kurgebrauches unter Angabe des betreffenden Kurorts nachweisen muss. Hat ein dergleichen Kurgebrauch schon früher stattgefunden, so sind die Zeit und der Erfolg desselben anzugeben, b) der Nachweis der sächsischen Staatsangehörigkeit des Kranken, c) eine amtlich bestätigte Angabe des Alters, der Familien-, Erwerbs-, Vermögens- oder sonstigen Verhältnisse des Kranken, woraus ersichtlich sein muss, dass der Kranke nicht in der Lage ist, die ihm ärztlich verordnete Kur ohne besondere Unterstützung zu gebrauchen.

